

**Allgemeinverfügung
der Landgemeinde Buttstädt**

zur Umbenennung von Straßennamen in den Ortschaften

**Buttstädt, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach,
Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf**

Gemäß § 45 a Abs. 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) haben die Ortschaftsräte der Ortschaften Buttstädt, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf gemäß der nachfolgend aufgeführten Ortschaftsratsbeschlüsse die Umbenennung von Straßennamen beschlossen:

OT Buttstädt

Beschluss-Nr.: 2/2/2019 vom 25.03.2019

OT Eßleben-Teutleben

Beschluss-Nr.: 1/1/2019 vom 07.03.2019

OT Großbrennbach

Beschluss-Nr.: 1/1/2019 vom 15.01.2019

OT Guthmannshausen

Beschluss-Nr.: 1/1/2019 vom 13.02.2019

OT Hardisleben

Beschluss-Nr.: 1/1/2019 vom 04.03.2019

OT Kleinbrennbach

Beschluss-Nr.: 1/1/2019 vom 25.03.2019

OT Mannstedt

Beschluss-Nr.: 1/1/2019 vom 05.03.2019

OT Olbersleben

Beschluss-Nr.: 1/1/2019 vom 27.02.2019

OT Rudersdorf

Beschluss-Nr.: 1/1/2019 vom 15.03.2019

Der Gemeinderat der Landgemeinde Buttstädt hat auf der Grundlage der Beschlüsse der Ortschaftsräte der Ortschaften der Landgemeinde die neuen Straßenbezeichnungen beschlossen:

Beschluss Nr. 20-2/2019 A vom 09.05.2019

veröffentlicht im Amtsblatt der Landgemeinde Buttstädt, Ausgabe Nr. 05/2019 vom 31.05.2019

In Vollzug der vorgenannten Beschlüsse sowie bezugnehmend auf § 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) erlässt der Bürgermeister der Landgemeinde Buttstädt entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen erfolgt entsprechend des vorstehenden Beschlusses des Landgemeinderates auf der Grundlage der Ortschaftsratsbeschlüsse wie folgt:

Ortschaft	alte Straßenbezeichnung	neue Straßenbezeichnung	Bemerkung
Buttstädt	Am Bahnhof	Am Güterbahnhof	
	Brauhausstraße	Am Gänsebach	
	Hauptstraße	Michaelisstraße	
	Hospitalgasse	Kutschergasse	
	Mühlgasse	An der Wassermühle	
	Sackgasse	Wiesengasse	
	Siedlung	An dem Mittelwege	
Ellersleben	keine Umbenennungen		
Eßleben-Teutleben	Hauptstraße	Waldstraße	Eßleben
	Brauhausstraße	Brunnengasse	Teutleben
	Plan	Tor	Teutleben
	Sackgasse	Tor	Teutleben
Großbrennbach	Am Anger	Obermarkt	
Guthmannshausen	Am Bahnhof	Ladestraße	
	Bahnhofstraße	An der Bahn	
	Bergstraße	Große Bergstraße	
	Brauhausstraße	Brauhausgasse	
Hardisleben	Bahnhofstraße	Alte Bahnhofstraße	
	Buttstädter Straße	Gottlob-König-Straße	
	Karlsplatz	Unter den Linden	
	Kirchplatz	Am Pfarrhaus	
	Krumme Gasse	Johann-Mitternacht-Gasse	
	Mannstedter Straße	Straße nach Mannstedt	
	Rastenberger Straße	Gottlob-König-Straße	
Sackgasse	Am Kindergarten		
Kleinbrennbach	Kirchgasse	An der Kirche	
Mannstedt	Buttstädter Straße	An der Lossa	
	Rastenberger Straße	Töpfergasse	fortführend
	Sackgasse	Karlsplatz	fortführend
Olbersleben	Bahnhofstraße	Zur Pfefferminzbahn	
	Enge Gasse	Schmale Gasse	
	Rastenberger Straße	Rastenberger Weg	
	Schulgasse	Max-Meyer-Olbersleben-Straße	
Rudersdorf	Hauptstraße	Rudersdorfer Hauptstraße	

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landgemeinde Buttstädt in Kraft.

Die verfügten Änderungen treten zum 01.07.2019 in Kraft.

3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

4. Der o. g. Beschluss der Landgemeinde Buttstädt kann nach dieser Bekanntmachung vier Wochen in der Landgemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt zu den Sprechzeiten der Verwaltung im Hauptamt, Zimmer 113 eingesehen werden.

Begründung

Mit der Bildung der Landgemeinde Buttstädt zum 01.01.2019 existieren innerhalb der Gemeinde gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind gleichlautende Bezeichnungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb einer Landgemeinde umzubenennen, wenn Verwechslungsgefahr besteht.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Gründen haben sich die o. g. Ortschaftsräte gemeinsam mit den Bewohnern mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt und entsprechend der vorgenannten Tabelle Lösungen beschlossen.

Die Ortschaftsräte haben so von ihrem Recht gemäß § 45 a Abs. 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung Gebrauch gemacht.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Weiterhin wurden die Bürger der Ortschaften bei der Straßennamensbildung beteiligt, indem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, für die umzubenennenden Straßenzüge Vorschläge einzureichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden.

Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Die Ortschaftsräte haben ihre Beschlüsse zur Benennung von Straßen entsprechend § 45 a Abs. 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung gefasst.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.07.2019 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen zum 01.07.2019 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landgemeinde Buttstädt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Buttstädt, 14.06.2019



Hendrik Blose
Bürgermeister